

# 2012 Transsexuelle „als Frau wahrnehmen“ Brust-OP

## Transsexuelle „als Frau wahrnehmen“Kasse muss Brust-OP bezahlen

Das Bundessozialgericht verurteilt eine Krankenkasse dazu, die operative Brustvergrößerung einer Transsexuellen zu bezahlen. Eine mehr als 15 Jahre andauernde Hormontherapie hatte bei der Frau nicht angeschlagen. Die daraufhin von der Frau bezahlte Brust-OP „war in vollem Umfang notwendig“, urteilt das Gericht. Entscheidend sei die Körbchengröße.

Weniger als Körbchengröße A gilt nicht: Eine Transsexuelle muss von der Krankenkasse eine operative Brustvergrößerung bezahlt bekommen, wenn eine Hormontherapie nicht angeschlagen hat. Das hat das Bundessozialgericht in Kassel entschieden. Die 1967 geborene Klägerin wurde seit mehr als 15 Jahren mit weiblichen Hormonen behandelt, ihre Brust wuchs aber nicht. Daraufhin hatte sie sich auf eigene Kosten operieren lassen.

Der 1. Senat verurteilte die Krankenkasse nun, die Kosten zu ersetzen. „Es geht darum, sich als Frau wahrzunehmen und nicht darum, sich als Frau zu verkleiden“, hatte der Anwalt der Frau betont. „Die selbstbeschaffte Leistung war in vollem Umfang notwendig“, sagte der Vorsitzende Richter. Die Kasse hatte argumentiert, es bestehe die Chance, dass die Brust noch wachse, wenn die Transsexuelle eine Geschlechtsumwandlung vornehme.

## Weitere Klage an Landessozialgericht verwiesen

In einer weiteren Klage verwiesen die Richter einen ähnlichen Fall einer Transsexuellen aus Kassel zurück an das Landessozialgericht in Darmstadt. Das muss nun klären, ob bei der 62 Jahre alten Transsexuellen eine Brust-OP medizinisch notwendig ist.

Allerdings sei der Anspruch auf eine OP unter anderem durch

den Brustumfang begrenzt, betonte das BSG. Wenn bei Transsexuellen die Körbchengröße A voll ausgefüllt werde, gebe es keinen Anspruch auf eine OP, stellten die Richter klar. Die Frau, die 2007 ihre Geschlechtsumwandlung hatte machen lassen, hatte ihrem Anwalt zufolge Körbchengröße A nur mit Einlagen erreicht. Die Richter betonten, geschlechtsangleichende Operationen müssten medizinisch erforderlich sein. In den Vorinstanzen waren die Klagen erfolglos geblieben.

**Aktenzeichen: B 1 KR 9/12 R**